Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 629. **Freitag** den 10. December 1897. **91. Jahrgang.**

Reichsgerichtsrath Dr. Stenglein über den Entwurf des Militairstrafprocesses.

* **Dresden**, 8. November. In einer vom Nationalliberalen Reichsverein einberufenen, recht gut besuchten öffentlichen Versammlung sprach heute Herr Reichsgerichtsrath Dr. Stenglein-Leipzig über den Entwurf einer Militairstrafproceß-Ordnung, wie er dem Reichstage vor wenigen Tagen zugegangen ist. Nach Eröffnung und herzlicher Begrüßung der Versammlung durch Herrn Dr. Vogel, der in seinen einleitenden Worten auf die Wichtigkeit des Gegenstandes der Tagesordnung und auf die noch größere Wichtigkeit der Marinevorlage verwies, nahm Herr Reichsgerichtsrath Dr. Stenglein das Wort, um nach einem interessanten Rückblick auf die Entstehung des bayerischen Militairstrafproceßes und seine eigene Antheilnahme*) an demselben in eine ebenso sachliche wie gründliche Kritik des neuen Entwurfes einer Militairstrafproceßordnung einzutreten.

Die Forderung nach einer solchen reformirten Strafproceßordnung sei bereits unmittelbar nach Gründung des Reiches erhoben und seit dem Jahre 1879 besonders lebhaft geworden. Als Ergebniß dieser wiederholten Forderungen sei der nunmehr vorliegende Entwurf anzusehen, in dessen umfangreichen Inhalt er sich bei der Kürze der Zeit noch nicht völlig habe vertiefen können, um ein sicheres Urtheil über alle Details zu haben; soweit er sich aber mit der Materie beschäftigt habe, könne er versprechen, daß er keine Behauptung aufstellen werde, die nicht auf einer guten Basis beruhe. Der Entwurf wurde eingeleitet durch eine Reihe von Artikeln in den öffentlichen Blättern, die voll des Lobes über den Entwurf waren und darzulegen suchten, daß er all den Anforderungen entspreche, welche man an einen solchen Entwurf stellen könne, daß er insbesondere das bürgerliche Verfahren ganz zu seinem Vorbilde genommen habe. Diese Schnelligkeit der Berichterstattung unmittelbar nach Erscheinen des Entwurfs sei erstaunlich gewesen. Beim Studiren des Entwurfes habe er eine der gründlichsten Enttäuschungen erlebt, die er je in seinem politischen Leben erfahren habe. Die Form sei geblieben und insofern seien alle Versprechungen erfüllt, einen Gesetzentwurf zu geben, der sich an das bürgerliche Gesetz anlehnt, von dem Wesen einer Proceßordnung, die volle Rechtssicherheit gewährt, sei leider wenig vorhanden.

In eine Erörterung der einzelnen Abschnitte des Entwurfes eintretend, wendet sich Redner zunächst zu dem Princip der Oeffentlichkeit. Im bayerischen bürgerlichen Proceß war es nur gestattet, aus Gründen der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit auszuschließen; dem fügte die Militairstrafproceß-Ordnung bei, daß auch aus Gründen des Dienstinteresses die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden könne. Dagegen sei an sich nichts einzuwenden. Allein er müsse doch hervorheben, daß für die Militairgerichte die Oeffentlichkeit in gewissen Fällen von ganz unschätzbarem Werth sei, besonders gegenüber einer Partei, die es zum Sport ausgebildet habe, Soldatenmißhandlungen zum Vorschein zu bringen. Wenn hier die Oeffentlichkeit walte und das Publicum erfahre, aus welchen Gründen freigesprochen und aus welchen Gründen verurtheilt sei, so wäre allen Machinationen der Socialdemokratie sogleich die Spitze abgebrochen. Dasselbe treffe auch zu bei Fällen, wo von der Waffe Gebrauch gemacht sei. In einzelnen Fällen könne der Ausschluß der Oeffentlichkeit wohl günstig wirken, aber damit scheine auch alles erschöpft zu sein, was man in dienstlichem Interesse von der Ausschließung der Oeffentlichkeit verlangen könne. Mit diesen allgemeinen Bestimmungen habe sich der Entwurf nun leider nicht begnügt, sondern in § 272 Absatz 2 dem Kaiser weitgehende Befugnisse eingeräumt. Weshalb zum Ausschluß der Oeffentlichkeit noch eine besondere kaiserliche Verordnung nothwendig sein soll, sei wohl für Jedermann unerfindlich, und unwillkürlich werde man veranlaßt, darin noch eine besondere Beschränkung zu finden. Man müsse doch zu den Militairgerichten das Vertrauen haben, daß sie selbst entscheiden könnten, wenn aus Gründen der Disciplin die Oeffentlichkeit auszuschließen ist. Was sich hinter diesem zweiten Absatz verstecke, darauf könne er eine Antwort nicht geben, allein man werde das Gefühl nicht los, daß hier etwas Besonderes gesucht würde. Nach § 274 sollen keine weiblichen Personen, keine unerwachsenen Menschen, Niemand, der in seinem Aeußeren der Würde des Gerichts nicht entspricht oder der bürgerlichen Ehrenrechte entbehrt, auch Niemand vom Militair, der im Range unter dem Angeklagten steht, zugelassen werden. Wenn also ein Unteroffizier wegen einer Mißhandlung angeklagt ist, so dürfen die Soldaten der Verhandlung und Aburtheilung nicht anwohnen. Wenn man diese Liste der zum Ausschluß Designirten übersieht, so fragt man sich unwillkürlich, wer dann noch zuhören darf. Hier scheine ihm Alles erfüllt, nur die Oeffentlichkeit nicht.

Bezüglich der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens müsse zugegeben werden, daß der Entwurf das, was man als mündliches Verfahren bezeichnet, vorsieht und daß der Beweis größtentheils unmittelbar bleiben wird. Der Entwurf habe hier ziemlich viel aus der R.-St.-P.-O. entlehnt, aber doch wichtige Zwischenbestimmungen ausgelassen. Der ganze Reichthum an Judicatur, den man für die R.-St.-P.-O. gesammelt habe, sei mit einem Federzug vernichtet worden. Aber im Großen und Ganzen sei die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Entwurfe gewahrt.

Hinsichtlich der Garantie für die Unparteilichkeit der Gerichte weiche der Entwurf von allem Gewohnten gewaltig ab. Redner vergleicht die im Entwurf vorgesehenen Standgerichte, Kriegsgerichte, Oberkriegsgerichte und das Reichsmilitairgericht in ihren Competenzen und ihrer Zusammensetzung mit den bestehenden bayerischen Institutionen und kommt zu keinen günstigen Ergebnissen. Er wolle nicht davon reden, daß die armen Juristen doch übel daran seien, wenn sie nach jahrelangem Studium und ebensolanger Praxis endlich zur selbstständigen Ausübung des Richteramtes kämen und nun sehen müßten, wie die Officiere neben ihrem schwierigen Dienst, für den allein sie vorgebildet seien, spielend in die Judicatur eingreifen. Er könne sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß entweder dieser Dienst der Officiere etwas mangelhaft ausfalle, oder daß der Auditeur, der im jetzigen Verfahren das Mädchen für Alles sei, hinter den Coulissen agire und den Officieren in denjenigen Fällen, wo sich das Schwurgericht nicht zu helfen weiß, souffliere, was sie zu thun haben. (Heiterkeit.) Eine Erfüllung des Versprechens vom ständigen Gericht könne er nicht finden. Die Institution des Gerichtsherrn sei eine mittelalterliche Reminiscenz, die doch endlich aus dem Militairgericht hätte verschwinden sollen. Daß dieser maßgebend sein solle in Fragen über das, was wir gewohnt sind als eine Sache des Rechtes anzusehen, wird einem Juristen niemals einleuchten. Was sonst alles der Auditeur besorgte, hat jetzt der Gerichtsherr zu besorgen. Er entscheidet, ob ein Verfahren einzuleiten ist, beauftragt in geringeren Fällen den Gerichtsofficier, in schwereren den Kriegsgerichtsrath, den Juristen, mit der Führung der Untersuchung, die nur in seinem Namen durchgeführt wird. Wenn die Untersuchung geschlossen ist, rapportirt der Untersuchungsführende dem Gerichtsherrn über das, was er ermittelt hat, und letzterer bestimmt, ob eine Anklage erhoben werden soll oder nicht. Er ernennt, da eine ständige Staatsanwaltschaft nur da vorgesehen sei, wo sie nach Ansicht des Redners den geringsten Werth habe, das abzuurtheilende Gericht. Diejenigen, die den Entwurf bearbeitet hätten, schienen die harmlose Ansicht gehabt zu haben, als ob sich die Thätigkeit des Staatsanwaltes darin erschöpfe, daß er in der öffentlichen Verhandlung eine glänzende Rede halte, in der er den Angeklagten möglichst schwarz male. Ein richtiger Staatsanwalt wird zu Gunsten und zu Ungunsten des Angeklagten sprechen und auch nach dem Entlastungsbeweise des Angeklagten fragen. Der Gerichtsherr habe außerdem das eminente Bestätigungsrecht. Alles in Allem könne er dieses Institut des Gerichtsherrn, der sich als rother Faden durch das ganze Verfahren hindurchziehe, nicht als besonders glücklichen Theil des Entwurfes anerkennen, zumal auch das Ablehnungsrecht des Angeklagten gegenüber dem Richter in öffentlicher Sitzung aufs äußerste beschränkt sei. Während der bürgerliche Angeklagte jeden befangenen Richter ablehnen könne, sei der militairische Angeklagte auf einen kurzen Augenblick in der Hauptverhandlung beschränkt. Damit sei das Ablehnungsrecht, wie es im bürgerlichen Entwurfe vorgesehen sei, im neuen Entwurfe geradezu annullirt.

Was die Vertheidigung angehe, so werfe er die Frage auf, welche Garantie für die freie Vertheidigung geschaffen sei. Diese ganze wichtige Materie sei im Entwurf mit wenigen Paragraphen abgefunden. Es scheine, als ob man das Gebiet der Vertheidigung in einer glänzenden Rede zu finden geglaubt habe, dem Vertheidiger sonst aber eine Thätigkeit nicht einräumen wolle. Der Angeklagte könne nicht in jedem Stadium der Sache einen Vertheidiger beiziehen. Diese Beiziehung sei auch dadurch erschwert, daß bürgerliche Vertheidiger erst beim Militairgericht um ihre Zulassung nachzusuchen haben. Wer würde das aber thun? Die beschäftigsten, tüchtigsten Rechtsanwälte gewiß nicht, denn es wäre im Ganzen doch ein undankbares Geschäft. Also wäre der Angeklagte auf die Referendare und die Assessoren angewiesen; mithin erscheine die Vertheidigung beschränkt, so sehr, wie sie überhaupt nur beschränkt sein könne.

Bezüglich der Beweisführung sei im Entwurf das Gericht völlig frei in der Ablehnung des Beweises. Es sei

*) Der bayerische Entwurf entstammt der Feder Dr. Stenglein's, der dafür vom bayerischen Kriegsminister den Lobspruch erhielt: „daß er der erste Abgeordnete sei, der ihm begegnet, welcher etwas von militairischen Dingen verstände".

Feuilleton.

William Hogarth.

Eine Studie zu seinem 200. Geburtstage, 10. December.*)

Von Dr. Franz von Weert.

Nachdruck verboten.

1.

William Hogarth genießt noch heute nicht nur in seinem Vaterlande, sondern auch in Deutschland, einen Ruf und eine Popularität, die viele vollendetere Künstler nie besessen haben. Dabei ist es allseitig anerkannt, daß seine Kunst an großen Schwächen leidet, wenn auch die Einen diese Schwächen milder, die Anderen strenger beurtheilen. Es muß also doch etwas in seinem Werke liegen, was noch nach mehr als einem Jahrhundert eine starke Anziehungskraft ausübt. Dies Etwas ist der culturhistorische Gehalt seiner Darstellungen. Jede von ihnen versetzt uns mit einer staunenswerthen zwingenden Kraft mitten in das London der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und unter seine Menschen hinein, macht uns zum Zeugen ihres Lebens, ihrer Sitten, selbst ihrer Gedanken. Und ist die Welt, deren Zeitgenossen wir durch Hogarth's Kunst werden, keineswegs immer eine erfreuliche, so ist sie doch stets eine interessante.

„Merry old England?" Mit patriotischem Stolze spricht der Brite noch heute diese berühmte Phrase aus. Und doch war die Merry old England-Epoche keineswegs eine Zeit harmlosgesunder Lebensfreude, sondern eine Zeit, in der sich Gut und Böse oft ganz behaglich vermischten. Merry old England wollte sich von der finsteren Sittenstrenge des Puritanerthums, von den Aengsten der revolutionären Stürme erholen und warf sich einem scrupellosem Lebensgenusse in die Arme. Die Frauen und Männer der höchsten Gesellschaftsclassen, von Fürsten an, betrieben ganz öffentlich scandalöse Liebeshändel; die Edelleute verspielten und vertranken ihr Erbe; ein gewisser dünner Firnis des Luxus verdeckte kaum die natürliche Rohheit des englischen Charakters. Die Mode konnte kaum etwas finden, was ihr geziert und gedrechselt genug war, aber die Sitten waren schlecht, roh und ungebildet. Wohl lag Kraft in diesem Inselvolke, aber es war die Kraft eines Matrosen, eine ungezügelte, physische, unfruchtbare Kraft.

In den niederen Volksschichten fällt nun auch das bischen Modefirnis ab, aber damit fällt auch die Heuchelei der Modeformen. Die Kneipen, die übel berüchtigten Stätten des Lasters, sind dicht besetzt, die Gaukler finden ein großes Publicum, kein Tag vergeht, wo nicht wilde Schlägereien zu blutigen Katastrophen führen. Auch hier dieser gewisse Matrosencharakter, der dem englischen Leben ja noch heut nicht fehlt. Und nun denke man sich dieses lärmende tolle Leben in Alt-Londons engen Gassen und Straßen, in seinen niedrigen Häusern und ihren halbdunklen Höfen zusammengedrängt, und denke an all' die fragwürdigen Gestalten, die in der Themsestadt zusammenströmen: müßige Schiffsleute, Glücksritter, Fischhändler, Kupplerinnen, Quacksalber und Marktschreier, Dünnbiege vom Lande und Menschen aus fernen Reichen — das giebt eine Hölle, die in ihrer Art dem des großen Florentiners wohl an die Seite gestellt werden kann.

Einen Vorzug hatte diese tolle Zeit jedenfalls: sie war überreich an charakteristischen Figuren und Originalen. Sie hat daher den Blick der Engländer für Originale und komische Käuze so geschärft, daß er zu einer ihrer festen Eigenthümlichkeiten in der Literatur und Kunst geworden ist und bei ihren größten Schriftstellern, wie Dickens und der Elliot, sehr prägnant sich geltend macht. Dem Sittenschilderer bot sich bei jedem Schritte auf der Straße der köstlichste Stoff. Aber die Zeit verschmähte diesen Stoff. Ihr künstlerisches Ideal war das Classische nach französischem Stile, das Akademisch-Feierliche; das starke eigenthümliche Leben ihrer Welt existirte nicht für sie. Bis ein Maler kam, der es mit großer Keckheit verwerthete und damit ein neues oder wenigstens fast neues Genre begründete. Dieser Maler war William Hogarth.

2.

Hogarth entstammte den bürgerlichen Mittelclassen, die sich unzweifelhaft auch hier die größte sittliche Gesundheit erhalten hatten. Er war der Sohn eines Lehrers und Schriftstellers, lernte bei einem silver-plate-engraver Gold- und Silbersachen mit Schmuckzeichnungen ätzen und entwickelte sich dann nacheinander zum Kupferstecher und zum Maler. Von seinem Leben wissen wir im Großen und Ganzen bedauerlich wenig. Sein Selbstportrait zeigt uns ein Mann von jener Art, die wir wohl „helle Köpfe" nennen. Es zeigt uns ein kluges Gesicht mit aufmerksamen Augen und fröhlichem Ausdrucke. Er war, „nehmt Alles nur in Allem", ein guter Kerl; er konnte noch als Erwachsener sich harmlos wie ein Knabe vergnügen, war ein verständiger Haushalter und Familienvater und ein praktischer Mann. Ein Genie war er ganz gewiß nicht. Aber eben dies wurde in gewissem Sinne sein Glück.

Denn als er sah, daß er als Graveur und als Kupferstecher der gewöhnlichen Art seine Familie nicht ernähren konnte, und daß das Portraitfach sich nur dann lohnen würde, wenn er es rein handwerklich betriebe — wozu er sich, zu seiner Ehre sei es bemerkt, nie hat entschließen wollen — da überlegte er ganz nüchtern-praktisch, wie er sein Können gewinnbringender verwerthen könne. Und da kam er (so erzählt er selbst) auf den Gedanken, Bilder zu malen, die den Vorstellungen der Bühne ähnlich sein sollten. Durch solche Compositionen meinte er zugleich unterhalten und bessern und so zum größten öffentlichen Nutzen beitragen zu können. „Ich bemühte mich, meinen Gegenstand wie ein Dramatiker zu behandeln; mein Bild ist meine Bühne und Männer und Frauen meine Schauspieler, die durch gewisse Handlungen und Bewegungen ein stummes Schauspiel vorstellen." Und mit dieser künstlerischen Idee verband er als praktischer Geschäftsmann zugleich die vorzügliche Geschäftsidee, die Drucke dieser Darstellungen billig in weite Kreise zu bringen.

Man sieht demnach: Hogarth ging ganz wesentlich von einem moralischen Gesichtspuncte, wenig von einem künstlerischen, gar nicht von einem malerischen aus. Und da man einen Künstler billig vor Allem nach seiner eigenen Absicht beurtheilen muß, so hat man zunächst zu fragen: gelang ihm seine Absicht „zu bessern und zu belehren"? Darauf muß man doch mit Ja antworten. Seine Blätter, die sofort eine große Verbreitung fanden, und sich eine große Volksthümlichkeit eroberten, öffneten Vielen die Augen über die zuchtlosen Sitten und die Uebel der Zeit. Sie drangen selbst zu den Regierenden und veranlaßten öffentliche Untersuchungen, z. B. zur Verminderung der Branntweinschänken, zur Schließung von Tom King's Kofferhaus. Wie die Helden des „Struwwelpeters" manchem Kinde für sein ganzes Leben eine heilsame Sorge für seine Fingernägel und die Gewohnheit, seine Suppe artig zu essen, beigebracht haben mögen, so werden auch die schrecklichen Schicksale des Hogarth'schen „Leichtsinnigen" manchem Springinsfeld zur wohlthätigen Lehre und Abschreckung gedient haben.

In einer anderen Beziehung hingegen erreichte Hogarth seine Absicht nicht. Seine Darstellungen sind meist nicht dramatisch zu nennen. Denn dazu gehört doch die Veranschaulichung des Zusammenstoßes starker Gegensätze. Erfüllt ist diese Bedingung z. B. in jenem Bilde der „Heirath nach der Mode", auf dem der Earl den Liebhaber bei seiner Frau trifft und von ihm tödtlich verwundet wird, während der schuldige Mann durchs Fenster entwischt und das Weib in einem jähen Anfall von Reue und Verzweiflung Verzeihung erflehend vor dem Sterbenden kniet. Aber die meisten seiner Darstellungen sind vielmehr anekdotisch, sie geben Genreszenen, feuilletonistische Begebenheiten. Sie schließen in dieser Hinsicht an die Holländer des 17. Jahrhunderts an, überbieten sie aber dadurch, daß sie gewöhnlich mehr Handlung geben und sind damit die Vorläufer unserer modernen Genremalerei geworden, die in Künstlern, wie z. B. Knaus, so schöne Blüthen getrieben hat.

3.

Den Kern des Werkes Hogarth's bilden die vier Cyclen „Der Lebenslauf einer Dirne", „Der Lebenslauf eines Liederlichen", „Die Heirath nach der Mode" und „Die Früchte des Fleißes und der Trägheit." Alle diese Darstellungen sind so schlagend und derb, daß ihre Grundgedanken Jedermann sofort einleuchten. Hogarth verschweigt und verschleiert nichts: er geht dem Anstößigen nicht aus dem Wege, er mildert das Brutale nicht, ja er betont es mit einer gewissen Befriedigung. Es sei nur an das scheußliche Schlußblatt der „Vier Stadien der Grausamkeit" erinnert oder an die „Branntweingasse". Wenn er uns hier zeigt, wie das Kind der sinnlos betrunkenen Frau kopfüber das Geländer hinabstürzt, so ist das eine unnöthige Rohheit. Das ist das Plebejische in Hogarth's Kunst. Er führt uns nirgends irgendwie über die häßliche Wirklichkeit, die er darstellt, hinaus; er hat keinerlei höhere Ideen, als die an sich doch ganz platten Moallehren, die jedesmal dem Ganzen seiner Darstellungen zu Grunde liegen. Nur der Humor bringt ab und zu ein Licht in diese finstere, schlimme Welt, aber auch dies Licht ist eher grell, als wohlthuend. Denn sein Humor, wie er ihn in der „schlafenden Gemeinde", in den „Lothern", in der „Richterbank" u. s. w. bethätigt, hat wieder etwas Scharfes und Sarkastisches an sich; es fehlt ihm Gutherzigkeit und Freundlichkeit.

Liegt so im Realismus eine Schwäche Hogarth's, so liegt in ihm auch seine Stärke. Er hat nichts Blasses, Verblasenes geschaffen. Jede seiner Figuren (meist sind sie unmittelbar der Wirklichkeit nachgezeichnet) lebt. Welch eine Galerie von Alt-Londoner Gestalten! Der verlebte Edelmann, die frische Dirne, der Cavalier nach der Mode, der nüchterne Kaufmann, der Säufer — sie Alle treten uns in erschreckender Wahrheit entgegen. Hogarth's Pinsel und Griffel schont keinen Stand. Er sucht den adligen Salon und die wüste Schänke, das stille Bürgerhaus und den belebten Markt auf und schildert sie und ihre Bewohner alle mit derselben ungeschminkten Aufrichtigkeit. Obwohl er zum Caricaturisten neigt und oft die Caricatur streift, so fühlen wir doch mit Sicherheit, daß seine Darstellungen in allem Wesentlichen wahr sind. Am meisten gilt das von seinem vollendetsten Werke, der mariage à la mode. Das Schicksal der Aldermanstochter, deren Geldsack der verarmte und verlebte Earl heirathet und die von der Langeweile zum Verbrechen und zum Lebensüberdruß gelangt — dies Schicksal wird gerade, weil es maßhaltiger geschildert ist, als Hogarth sonst pflegt, immer echte Theilnahme erregen.

Wenn trotz der sprechenden, ja, man kann fast sagen, schreienden Deutlichkeit seines Vortrages Hogarth's Werke viele Commentatoren in Thätigkeit gesetzt haben, so liegt das an seiner üblen Angewohnheit, in seine Bilder unglaublich viel hineinzugeheimnissen. Sie sind mit einer Penibilität bis ins kleinste Detail durchgeführt, in der die Aengstlichkeit der alten Miniaturisten ohne ihre Naivetät wiederkehrt. Hogarth war eben, noch einmal sei es gesagt, kein Genie. Darum begnügte er sich nicht damit, die Hauptfiguren schlagend und groß zu schildern, sondern er setzt neben ihnen noch allerhand Nebenpersonen, setzt selbst die Dienerschaft und die Hündchen in Action und kennzeichnet den Geschmack seiner Heldinnen und Helden durch die Titel ihrer Bücher und die Bilder, mit denen sie ihr Zimmer schmücken. Culturhistorisch besonders interessant ist diese Art künstlerisch ein schwerer Mangel, indem sie ganz verwirrend wirkt. Man blicke nur einmal in das Tohuwabohu des „Marktes von Southwark"! Da haben wir Kartenleger, Trommler, Scherenschleifer, Reiter, Dudelsackbläser, Seiltänzer, Zuschauer. Hier bricht ein schwankes Gerüst zusammen, dort entsteht eine Bozerei. Daß sich in der Beschränkung erst der Meister zeigt, dieser Gedanke lag Hogarth fern. Je mehr, desto besser. Diese Ueberhäufung mit Details hat dann sehr bald die Nothwendigkeit eingehender Erläuterungen seiner Bilder fühlbar gemacht, und diese Erläuterungen sind mit der Zeit zu einer eigenen kleinen Literatur angewachsen, zu der ja der Deutsche Lichtenberg einen der besten Beiträge geliefert hat.

4.

Faßt man alle Züge des Schaffens Hogarth's zusammen, so wird man es erklärlich finden, daß die Urtheile über ihn sehr verschieden ausgefallen sind. Bei uns hat z. B. der ausgezeichnete Carl Justi sich ziemlich scharf über ihn ausgesprochen, der bekannte Richard Muther ihm eine sehr hohe Schätzung angedeihen lassen. Die Geschmacksrichtungen werden sich eben immer bei ihm streng trennen. Feines ästhetisches Empfinden wird es stets abstoßen, derbe Lebensluft anziehen. Ein vornehmer Geist wird nur zögernd in seine plebejische Welt eintreten, ein Moralist ihm großes Interesse entgegenbringen. Sucht man nun von den Neigungen des Geschmackes zu abstrahiren und sich auf die historische Werthschätzung zu beschränken, so zeigt sich die merkwürdige und höchst interessante Erscheinung, daß in neuester Zeit Hogarth, der als Künstler immer am meisten Bedenken erregte, eben in dieser Eigenschaft wieder mehr zu Ehren kommt und daß sein Wirken als Volkspädagoge, das stets besonders gefeiert worden ist, im Werthe sinkt.

Dem Künstler Hogarth muß es doch hoch angerechnet werden, daß er sich von einem todten Classicismus ganz frei gemacht, energisch dem Leben zugewandt und ein neues Stoffgebiet erobert hat. So hat er der modernen Richtung in der englischen und überhaupt europäischen Malerei Bahn gebrochen, freilich mit einer gewissen Rohheit, aber doch mit nachhaltiger Kraft. Was indeß den erzieherischen Werth seiner Werke angeht, so mag er für die Engländer vielleicht noch heute bedeutend sein. In diesem Volke steckt ja ein großer Theil platten Rationalismus, wie es ja auch in der Philosophie die nüchternsten Moralsysteme gebildet hat, und eine Neigung zum Extremen verbindet sich damit, die den Engländern auch das Häßlichste, wenn es charakteristisch ist, genießbar macht. Für unser Volk aber werden wir Hogarth's Darstellungen nicht mehr als Erziehungsmittel wünschen. Die Moral, die sie predigen, wiegt uns die crasse Häßlichkeit ihrer Welt nicht mehr auf. Wir Deutsche haben auch Maler gehabt, die als Volkserzieher im höchsten Sinne schufen: Dürer und Holbein. Aber sie suchten durch Macht der Darstellung, Tiefe des Gedankens und seelische Innerlichkeit zu wirken; und das sind noch heute die Elemente, die wir für eine deutsche volksthümliche Kunst wünschen werden. So ist William Hogarth in seinen Stärken und Schwächen, in seinem scharfen Blicke für das Charakteristische, der Energie seines Gedankens, der Robustheit seiner Mittel, der Gesundheit seiner Moral, aber auch in dem Mangel an Hoheit und Tiefe des Geistes und an Maßhaltigkeit des Geschmackes als ein echter Vollblut-Engländer zu bezeichnen.

*) Die Angaben des Geburtsdatums schwanken zwischen dem 10. November und 10. December 1697.

SLUB
Wir führen Wissen.